

# **Betriebsordnung für die personenbezogene Videoüberwachung Schloss Binningen**

vom 22. August 2023

---

Der Gemeinderat, gestützt auf § 45d Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Areals Schloss Binningen, Schlossgasse 1, 2 und 5, und die von den Videokameras miterfassten Bereiche der umliegenden Allmend.

## **§ 2 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, sowie den Schutz von Gebäuden gegen Einbrüche, Vandalismus und Brand.

## **§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung umfasst insgesamt vier Kameras, jeweils eine an der Süd- und Westfassade des Hotels/Bistro und jeweils eine an der Süd- und Westfassade des Schloss Binningen.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung zeichnet täglich 24 Stunden 7 Tage pro Woche auf.

## **§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung**

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal wird durch Hinweisschilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## **§ 5 Aufzeichnung**

Die Aufnahmen werden auf Servern im Rechenzentrum in Olten der Swisscom Broadcast AG gespeichert. Die Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

**§ 6 Zugriffsberechtigung**

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen zwecks Auswertung, Speicherung und Löschung hat ausschliesslich die Gemeindepolizei Binningen.

<sup>2</sup> Der Zugang zu den Aufnahmen ist durch die Eingabe von Zugangsdaten gesichert. Dadurch sind die Aufnahmen ausreichend vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.

**§ 7 Auswertung**

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses nach § 2.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei Binningen.

<sup>3</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen dürfen nur in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

**§ 8 Löschung**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen des Areals Schloss Binningen werden automatisch spätestens nach 15 Tagen seit der Aufzeichnung überschrieben, resp. gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>2</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

**§ 9 Regelmässige Überprüfung**

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird regelmässig vom Gemeinderat überprüft.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft.

Binningen, den 22. August 2023

GEMEINDERAT BINNINGEN

Die Präsidentin a.i.: Caroline Rietschi

Der Gemeindeverwalter: Christian Häfelfinger